



EDITORIAL

Seit mehr als fünf Jahren beträgt der Leitzins der Europäischen Zentralbank 0,0 %; die Niedrigzinsphase hatte ihren Beginn jedoch bereits in 2008 mit Ausbruch der Finanzkrise. Inzwischen werden für Guthaben auf Giro- und auch Tagesgeldkonten von einer Vielzahl von Banken zudem Negativzinsen erhoben. Hiervon unbeeindruckt war bislang jedoch der Staat in Gestalt der Finanzverwaltung: Steuernachforderungen wie auch Steuererstattungen werden seit 1990 unverändert mit 6 % jährlich verzinst. Mag dies noch das damalige Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt widerspiegelt haben, so ist augenscheinlich, dass ein Zinssatz von 0,5 % pro Monat vor dem Hintergrund des anhaltenden Niedrigzinsumfeldes evident realitätsfern ist. Da der Gesetzgeber – trotz offenkundiger Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit, die u. a. bereits 2018 der Bundesfinanzhof geäußert hat – nicht tätig wurde, musste nunmehr das Bundesverfassungsgericht entscheiden – das Votum fällt erwartungsgemäß aus: Die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen mit 0,5 % pro Monat ist für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2014 verfassungswidrig. Der Gesetzgeber muss allerdings erst für Zeiträume ab 2019 eine Neuregelung schaffen.



Benedikt Wiedmann, LL.M.
Steuerberater
Fachberater für Internationales Steuerrecht

INHALT

Verzinsung von Steuernachforderungen verfassungswidrig

Taxlinks.de: Steuerpolitische Wahlprogramme im Überblick

StaRUG und die Pflicht zur Krisenfrüherkennung

Neue BMF-Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück

Social-Media-Stars – die Unternehmer und Private Clients der nextGen im Steuerrecht

Verzinsung von Steuernachforderungen verfassungswidrig

- Mit Beschluss vom 08.07.2021 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen nach § 233a i. V. m. § 238 Abs. 1 Satz 1 AO verfassungswidrig ist, soweit für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2014 ein Zinssatz von monatlich 0,5 % zugrunde gelegt wird. Jedoch bleibt der Zinssatz von 6 % p. a. bis 2018 anwendbar; erst für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019 ist der Gesetzgeber zu einer (rückwirkenden) Neuregelung des Zinssatzes verpflichtet.

In dem lange erwarteten Beschluss vom 08.07.2021 führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass die Verzinsung im Nachzahlungsfall mit dem typisierten Zinssatz spätestens für in das Jahr 2014 fallende Verzinsungszeiträume im Regelfall eine überschießende Wirkung entfalte und insofern verfassungswidrig geworden sei. Der gesetzliche Zinssatz von monatlich 0,5 % erweise sich unter den nach Ausbruch der Finanzkrise veränderten tatsächlichen (Zins-)Bedingungen spätestens im Jahr 2014 als evident realitätsfern – und damit verfassungswidrig. Er sei in dem sich verfestigenden Niedrigzinsniveau offensichtlich nicht mehr in der Lage, den durch eine späte Heranziehung zur Steuer entstehenden potenziellen Vorteil hinreichend abzubilden.

Im Grundsatz ist diese lang erwartete Entscheidung zu begrüßen und dem Bundesverfassungsgericht zuzustimmen, dass ein Zinssatz von 6 % p. a. ab 2014 „evident realitätsfern“ ist. Ein Zinssatz von 6 % p. a. entfaltet bereits seit Jahren überschießende Wirkung und erscheint der Höhe nach ungeeignet, erlangte Vermögensvorteile abzuschöpfen, zumal der Zeitpunkt der Festsetzung regelmäßig in der Sphäre der Finanzverwaltung (bzw. hinsichtlich der Gewerbesteuer in der Sphäre der Gemeinde) liegt.

Nicht recht überzeugen mag hingegen, dass das Bundesverfassungsgericht die Rechtslage in den Jahren von 2014 bis einschließlich 2018 zwar für verfassungswidrig hält, jedoch aus fiskalischen Gründen eine Fortgeltungsanordnung trifft, sodass die bisherige Rechtslage in diesen Zeiträumen fortbesteht. Hier bleibt es also bei dem vergleichsweise hohen Zinssatz von 6 % p. a.; hierfür eingelegte Einsprüche (betreffend Gewerbesteuer: Widersprüche) werden damit abgewiesen werden. Andererseits dürfen Steuerpflichtige, die entsprechend hohe Erstattungszinsen erhalten haben, diesen Zinsvorteil bis 2018 behalten.

Für Verzinsungszeiträume ab 2019 dürften bis zur gesetzlichen Neuregelung vorerst keine (Nachzahlungs- und Erstattungs-)Zinsen festgesetzt werden. Erst wenn eine Gesetzesanpassung erfolgt ist, können dann (in verfassungsgemäßer Höhe) rückwirkend Zinsfestsetzungen erfolgen.

Bereits seit Mai 2019 wurden Steuernachforderungen und -erstattungen nur noch vorläufig festgesetzt, sodass hier eine (rückwirkende) Änderung der Festsetzung durch die Finanzämter oder Gemeinden nach Ergehen einer gesetzlichen Neuregelung möglich ist. Sofern entsprechende Zinsfestsetzungen nicht bereits mit einem solchen Vorläufigkeitsvermerk versehen wurden, sollten diese mit Einspruch bzw. Widerspruch offengehalten werden.

Taxlinks.de: Steuerpolitische Wahlprogramme im Überblick

■ Das Jahr 2021 steht politisch ganz im Zeichen der Bundestagswahl im September. Bereits Monate zuvor werden in der Presse und in den Talkshows diverse Themen kontrovers diskutiert. Was zumeist jedoch fehlt, ist ein systematischer Gesamtüberblick zu den Kernaussagen der diversen Parteien, insbesondere was die steuerpolitischen Vorhaben angeht. Die Schwierigkeit dabei: Die Wahlprogramme sind durchweg unterschiedlich aufgebaut, sodass ein Vergleich nur schwer möglich ist.

PSP stellt mit dem Online-Angebot von www.taxlinks.de eine fachlich fundierte Analyse zu den steuerlichen Aspekten der Wahlprogramme der sechs Parteien

CDU/CSU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und der AfD vor. Taxlinks fungiert dabei als eine Art virtueller „Zauberwürfel“, der es dem Nutzer erlaubt, die Wahlaussagen aus unterschiedlichen Ebenen zu betrachten und ganz individuell zu vergleichen. Ob nach Parteien, Themen oder Rubriken sortiert, verschaffen Sie sich Ihren ganz persönlichen Überblick zu den steuerpolitischen Wahlprogrammen 2021.

INFOS

Kontakt:

Tom Rueß (t.ruess@psp.eu)

The logo for taxlinks.de, featuring the text 'taxlinks.de' in a blue, sans-serif font. The 'i' in 'links' is lowercase and blue, while 'tax' and '.de' are uppercase and blue.

Ein Vergleich von taxlinks.de

STEUERPOLITISCHE WAHLPROGRAMME 2021



Themen im Fokus

Alle
Tarif Est
Vermögensabgabe
Vermögensteuer

<p>Einkommensteuer Tarif Est</p> <p>Forderung: Dynamische Freibeträge, -grenzen und Bemess.grund.</p> <p style="text-align: center;">AFD</p>	<p>Einkommensteuer Tarif Est</p> <p>Verschiebung; 42 % erst ab 90.000 €; Mittelstandsbauch abschaffen</p> <p style="text-align: center;">FDP</p>	<p>Einkommensteuer Tarif Est</p> <p>Erhöhung; 45 % ab 100.000 €, 48 % ab 250.000 €</p> <p style="text-align: center;">B'90 / GRÜNE</p>	<p>Einkommensteuer Tarif Est</p> <p>Entlastung kl. und mttl. Einkommen; Erhöhung um 3 %-Pkt. ab 250.000 €</p> <p style="text-align: center;">SPD</p>	<p>Einkommensteuer Tarif Est</p> <p>Entlastung kl. und mttl. Einkommen; Vermeidung kalt. Progression</p> <p style="text-align: center;">CDU / CSU</p>	<p>Einkommensteuer Tarif Est</p> <p>Erhöhung; 53 % ab 70.000; 60 % ab 260.533; 75 % ab 500.000 €</p> <p style="text-align: center;">DIE LINKE</p>
<p>Vermögensteuer/-abgabe Vermögensabgabe</p> <p>Ablehnung</p> <p style="text-align: center;">FDP</p>	<p>Vermögensteuer/-abgabe Vermögensabgabe</p> <p>Einführung; 10 - 30 % des Vermögens</p> <p style="text-align: center;">DIE LINKE</p>	<p>Vermögensteuer/-abgabe Vermögenssteuer</p> <p>Wiedereinführung; 5 % ab 1 Mio. € Vermögen</p> <p style="text-align: center;">DIE LINKE</p>	<p>Vermögensteuer/-abgabe Vermögenssteuer</p> <p>Ablehnung</p> <p style="text-align: center;">FDP</p>	<p>Vermögensteuer/-abgabe Vermögenssteuer</p> <p>Wiedereinführung; 1 % für sehr hohe Vermögen</p> <p style="text-align: center;">SPD</p>	<p>Vermögensteuer/-abgabe Vermögenssteuer</p> <p>Wiedereinführung; 1 % ab 2 Mio. € Vermögen</p> <p style="text-align: center;">B'90 / GRÜNE</p>
<p>Vermögensteuer/-abgabe Vermögenssteuer</p> <p>Vermögensteuer als verfassungswidrig erachtet</p> <p style="text-align: center;">AFD</p>	<p>Vermögensteuer/-abgabe Vermögenssteuer</p> <p>Ablehnung; da Wohlstandsbremse</p> <p style="text-align: center;">CDU / CSU</p>	<h1 style="font-size: 100px; opacity: 0.1;">AUF</h1>			

Die wichtigsten **Themen im Fokus**. Erfahren Sie was die Parteien zu den Themen Einkommensteuertarif, Vermögensabgabe und Vermögensteuer planen.

CDU / CSU

Christlich Demokratische Union Deutschlands / Christlich-Soziale Union in Bayern

Alle
Einkommensteuer
Vermögensteuer / Vermögensabgabe

Erbschaftsteuer & Schenkungsteuer
Körperschaftsteuer & Gewerbesteuer

Umsatzsteuer
Internationales
Sonstiges

Einkommensteuer
Abschreibungen

Degressiv für beweg. WG; Verbesserung für Invest. in Tech. und Klima

CDU / CSU

Einkommensteuer
Ehe & Familie

Beibehalten des Ehegattensplitting; Ausweiten haushaltsn. Dienstl.

CDU / CSU

Einkommensteuer
Kapitalertragsteuer

Sie haben eine Partei bereits im Blick und möchten wissen, welche steuerlichen **Themen** im Wahlprogramm stehen, so können Sie sich diese Inhalte entsprechend sortieren lassen.

The screenshot shows the mobile interface of taxlinks.de. The search results for 'Vermögensteuer' are as follows:

- CDU / CSU**: Ablehnung; da Wohlstandsbremse
- SPD**: Wiedereinführung; 1% für sehr hohe Vermögen
- FDP**: Ablehnung
- B'90 / Grüne**: Wiedereinführung; 1% ab 2 Mio. €

Sie suchen ein spezielles Thema wie beispielsweise die Pläne zu einer Vermögensteuer, dann können Sie alle Meinungen der **Parteien** auf einen Blick einsehen.

StaRUG und die Pflicht zur Krisenfrüherkennung

■ Seit dem 01.01.2021 bietet das StaRUG eine Reihe von Neuerungen im Insolvenz- und Restrukturierungsrecht (siehe PSP-Newsletter 02-2021 Reform im Sanierungs- und Insolvenzrecht). Um drohende Insolvenzen abzuwenden bzw. insolvenzgefährdende Entwicklungen frühzeitig erkennen und bekämpfen zu können, überträgt der Gesetzgeber nun erstmals rechtsformübergreifende Pflichten zur Krisenfrüherkennung sowie das Krisenmanagement auf die Geschäftsführung von Unternehmen.

Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement durch den Geschäftsführer

Eine wesentliche und bislang weitgehend noch unbekannte Neuerung für eine Vielzahl an Unternehmen stellt dabei die verpflichtende Einführung eines Systems zur Krisenfrüherkennung dar. Über § 1 StaRUG wird demnach geregelt, dass der Geschäftsführer einer juristischen Person (z. B. einer GmbH) „fortlaufend über Entwicklungen zu wachen“ hat, welche „den Fortbestand der juristischen Person gefährden können“. Von einer existenzgefährdenden Entwicklung kann dabei etwa bei einem erhöhten Insolvenzrisiko die Rede sein. Die Pflicht zur Krisenfrüherkennung sollte sich dabei auf einen rollierenden Zeitraum von 24 Monaten erstrecken.

Anwendung findet diese Regelung nunmehr gemäß § 1 Abs. 2 StaRUG explizit auch bei Gesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne der Insolvenzordnung, somit bei Personengesellschaften wie z. B. bei der GmbH & Co. KG. In der Vergangenheit betraf eine ähnliche Verpflichtung nur den Vorstand einer Aktiengesellschaft; nun wurde die grundsätzliche Verpflichtung auf alle Geschäftsführer einer haftungsbeschränkten Gesellschaft ausgeweitet.

Neben der Pflicht, ein geeignetes System zur frühzeitigen Erkennung existenzgefährdender Risiken zu implementieren (Krisenfrüherkennung) und hierauf mit entsprechenden Gegenmaßnahmen zu reagieren (Krisenmanagement), gilt es fortan, die Überwachungsorgane (beispielsweise die Gesellschafterver-

sammlung, einen Aufsichtsrat oder Beirat) über bestandsgefährdende Entwicklungen unverzüglich zu informieren. Fallen die zu ergreifenden Maßnahmen dabei in die Zuständigkeit anderer Organe, hat die Geschäftsleitung auf deren Umsetzung hinzuwirken.

Folgen bei Nichtbeachtung

Für den Fall, dass die Geschäftsführung ihrer Verpflichtung nicht in angemessener Art und Weise nachkommt, formuliert das Gesetz zwar keine unmittelbaren Rechtsfolgen. § 1 StaRUG ist allerdings im Einklang mit der in § 43 Abs. 1 GmbHG für Geschäftsführer normierten „Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes“ zu sehen. Demnach sind unternehmerische Entscheidungen stets auf Basis einer geeigneten Informationsgrundlage zu treffen. Das Fehlen eines Frühwarnsystems oder das Nichtergreifen von Gegenmaßnahmen bei identifizierten Risiken kann entsprechend zu einer persönlichen Haftung des Geschäftsführers führen. Eine schriftliche Dokumentation der Krisenfrüherkennung sowie das entsprechende Management von Entwicklungen, welche den Fortbestand der Gesellschaft gefährden könnten, sind somit nicht mehr nur empfehlenswert, sondern gesetzlich vorgegeben.

Fazit

Die seit Januar 2021 gesetzlich verankerten Anforderungen der Geschäftsleitung an den Umgang mit Unternehmensrisiken rücken die Notwendigkeit eines angemessenen Krisenfrüherkennungs- und Krisenmanagementsystems verstärkt in das Bewusstsein. Gerne unterstützen wir Sie mit unserem interdisziplinären Team aus Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern bei der zielgerichteten Konzeptionierung und Implementierung eines angemessenen und wirksamen Überwachungssystems für Ihr Unternehmen.

Neue BMF-Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtaufpreises für ein bebautes Grundstück

■ Die Aufteilung des Gesamtaufpreises einer Immobilie auf Grund und Boden sowie das Gebäude führt häufig zu Streitigkeiten zwischen Fiskus und Steuerzahler. Vom Steuerpflichtigen wird in der Regel ein höherer Gebäudeanteil angestrebt, um im Rahmen der Einkünfteermittlung höhere AfA-Beträge geltend machen zu können; die Finanzverwaltung hingegen hält häufig einen höheren Grund- und Bodenanteil für sachgerecht. Die Berechnungen der Finanzämter beruhen oftmals auf der vom BMF herausgegebenen Arbeitshilfe aus dem Jahr 2014. Zu eben jener Arbeitshilfe hat der BFH in seinem Urteil vom 21.07.2020 entschieden, dass sie regelmäßig zu unzureichenden Ergebnissen führe (siehe PSP-Artikel vom 14.01.2021). Hierauf hat die Finanzverwaltung reagiert und im Mai 2021 eine neue Arbeitshilfe veröffentlicht.

Weitere Bewertungsverfahren berücksichtigt

Während in der alten Version der Arbeitshilfe lediglich ein vereinfachtes Sachwertverfahren zur Anwendung kam, hat das BMF auf die Kritik des BFH reagiert und bietet nun die Möglichkeit, die Kaufpreisaufteilung auf Basis des Verkehrs-, Ertrags- oder Sach-

wertverfahrens zu berechnen. Welches Verfahren im Einzelfall einschlägig ist, bestimmt sich anhand der vorliegenden Grundstücksart.

Zumeist günstigere Ergebnisse für den Steuerpflichtigen

In einer Gesamtbetrachtung ist die aktualisierte Arbeitshilfe zu begrüßen, da die Kritik des BFH aufgenommen wurde und die Bewertung nunmehr in vielen Fällen zu realitätsnäheren Werten führen sollte. Gleichwohl lässt sich durch die vorgenommene, typisierte Betrachtungsweise keine individualisierte Bewertung vornehmen, wodurch Auseinandersetzungen mit der Finanzverwaltung auch in Zukunft nicht ausgeschlossen sein werden. In vielen Fällen kann jedoch allein auf Grundlage der neuen Arbeitshilfe eine für den Steuerpflichtigen erheblich vorteilhaftere Aufteilung, gegebenenfalls auch für noch offene Veranlagungszeiträume, erwirkt werden. PSP unterstützt Sie hierbei gerne.

INFOS

Kontakt:

Adrian Oswald (a.oswald@psp.eu)

Social-Media-Stars – die Unternehmer und Private Clients der nextGen im Steuerrecht

■ Es ist längst kein Geheimnis mehr, dass Social-Media-Stars wie Influencer, YouTuber, Blogger und andere digital Werbende wirtschaftlich sehr erfolgreich sein können. Schätzungen kommen zu dem Ergebnis, dass Influencer allein aus Deutschland, Österreich und der Schweiz mittlerweile Nettoerlö-

se in Höhe von nahezu einer Milliarde Euro pro Jahr erzielen. Sie sind oftmals die Unternehmer und Private Clients der nextGen und bauen aus ihrer Berühmtheit Marken mit wirtschaftlicher Relevanz auf, wie etwa die Eistee-Marke eines deutschen Rappers und Influencers eindrucksvoll beweist.

Doch gerade aus steuerlicher Sicht betritt diese „Berufsgruppe“ vielfach Neuland, fehlt es doch an einem korrespondierenden Besteuerungs-Regime für Social Media. Entsprechend greifen zunächst die altbekannten Mechanismen, die auf das neue Betätigungsfeld anzuwenden sind und die Social-Media-Akteure oftmals überraschen. Zudem mehren sich die Botschaften, dass Social-Media-Aktivitäten einen neuen Prüfungsschwerpunkt in der Steuerfahndung darstellen. Dabei machen es die Social Media den Finanzämtern leicht: Ein „fake-account“, mit dem sich die Aktivitäten für den Fiskus ohne großen Aufwand nachverfolgen lassen, ist schnell erstellt. Dabei setzt die Finanzverwaltung mit der „Online-Taskforce“ ein deutliches Signal, Online-Aktivitäten künftig verstärkt zu prüfen. Das Instrument des Sammelauskunftsersuchens tut sein Übriges. Wer auf Social-Media-Kanälen aktiv ist und damit Geld verdient, darf also steuerliche Folgen in ihrer Gesamtheit nicht außer Acht lassen.

Klassischerweise lassen sich insbesondere folgende Einnahmequellen von Influencern unterscheiden, die wiederum einen Einfluss auf die steuerliche Behandlung ausüben:

- **Gesponserter Inhalt:** Werbende engagieren Influencer, um ihre Produkte oder Dienstleistungen auf den Social-Media-Kanälen des Influencers zu präsentieren.
- **Affiliate-Marketing:** Im Rahmen der o. g. Produkt- oder Dienstleistungspräsentation verweist der Influencer auf eine Seite des Werbenden und erhält für jedes abgeschlossene Geschäft, das über den Verweis (Link) getätigt wird, eine (prozentuale) Vergütung.
- **Werbeeinnahmen von Social-Media-Kanälen:** Im Rahmen eines Partnerprogramms der Social-Media-Plattform (z. B. YouTube) erhält

der Influencer z. B. abhängig von seiner Follower-Anzahl, einen Teil der Werbeeinnahmen der Werbung, die vor dem Inhalt des Influencers geschaltet wird.

- **Appearance Fee:** Für den Besuch einer Veranstaltung des Werbenden erhält der Influencer eine Vergütung (oft im Zusammenhang mit gesponsertem Inhalt).
- **Verkauf eigener Produkte:** Auch der Verkauf eigener Produkte, z. B. Merchandising-Artikel oder Produkt-Kooperationen / eigene Labels gilt als mögliche Einnahmequelle.
- **Beratung / Konzeption für Dritte in Marketing-Fragen:** Mit ihrem Know-how im Bereich des Social-Media-Marketings werden Influencer auch teils beratend tätig.

Wie die Beispiele zeigen, ist die Besteuerung von Influencern durchaus facettenreich. Dies gilt insbesondere in grenzüberschreitenden Fällen sowie bei der Überlassung von Produkten und Dienstleistungen. Vor dem Hintergrund steigender Digitalisierung und der Mobilität von Influencern, an keinen Ort für ihre Tätigkeiten gebunden zu sein, sind Influencer gut beraten sich über die steuerlichen Konsequenzen ihrer Tätigkeit im Klaren zu sein.

Einen ausführlichen Beitrag zur Besteuerung von Influencern, Bloggern & Co. finden Sie auf unserer Website unter www.psp.eu



Dr. Ulrich Lohmann neuer PSP-Partner

Seit Juli 2021 ist der Handels- und Gesellschaftsrechtler **Dr. Ulrich Lohmann, LL.M.** neuer Partner bei PSP München. Ulrich Lohmann (Qualifikation als Rechtsanwalt und Übersetzer; Promotion als Jurist; LL.M. University of California at Berkeley) ist seit 1982 Rechtsanwalt. Er begann seine berufliche Tätigkeit bei Cleary Gottlieb Steen & Hamilton in Brüssel, war bis 2012 Partner bei von Boetticher Rechtsanwälte in München und Frankfurt und hat später den Aufbau der deutschen Büros von Pinsent Masons begleitet. In der Zwischenzeit war er bei der Kanzlei Meister Rechtsanwälte in München tätig.

Ulrich Lohmann berät technologie-orientierte Unternehmer und Unternehmen. Er befasst sich mit Handels- und Gesellschaftsrecht sowie mit der Vermeidung und Lösung von – vor allem grenzüberschreitenden – Konflikten. Zudem ist er als Schiedsrichter in kommerziellen Schiedsverfahren tätig und publiziert unter anderem zu Fragen des internationalen Schiedsverfahrens, der Prozessfinanzierung und des internationalen Vertragsrechts.

WiWo urteilt: TOP-Steuerberatung

Die WirtschaftsWoche (WiWo) hat die renommiertesten Kanzleien und Experten für Technologie und Digitalisierung in einem aktuellen Ranking publiziert. Rund 3.800 Berater wurden dazu nach ihren renommiertesten Kolleginnen und Kollegen befragt, demnach gehören auch die PSP-Partner Stefan Groß und Stefan Heinrichshofen zu den TOP-Experten in Deutschland. Die WiWo schreibt dazu: „Vor der Wahl und der Einführung einer globalen Mindeststeuer nimmt die steuerliche Unsicherheit zu. Unternehmer fürchten die Vermögensteuer, zudem dürfte der Fiskus Firmen härter, häufiger und automatisiert kontrollieren. Wie die sich vorbereiten können, wissen die führenden Berater für Digitalisierung und Prozessoptimierung.“



Neues vom Taxpunkt: Taxpunk Talks

Die TaxTech Branche ist zu Gast bei PSP in München. In den TAXPUNK Talks stellen **Stefan Groß** und **Thomas Hoppe** die Menschen und Macher hinter den TaxTech-Tools vor. Werfen Sie einen Blick hinter die Kulissen von Tax-Tech:

► taxpunk.de/taxpunk-talks

Impressum

Der PSP-newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Roland W. Graf (r.graf@psp.eu) und Stefan Groß (s.gross@psp.eu); Peters, Schönberger & Partner mbB, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: psp@psp.eu, Internet: www.psp.eu; Layout: somuchbetternow.de